

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Turnhallen und Sportstätten in der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen  
(Sportstättengebührensatzung)**

---

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. Seite 482), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Seite 426), in Verbindung mit § 2 und § 9 Absatz (1) Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16 Juni 1993 (SächsGVBl. Seite 502) geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Seite 505) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Seite 426), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 31. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Einrichtung**

(1)

Die Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen dienen als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern zur sportlichen Betätigung.

(2)

Nach Maßgabe diese Satzung stellt die Stadt Eibenstock die Turnhallen und Sportstätten Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen für sportliche Nutzungen zur Verfügung.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock erfassen folgende Räumlichkeiten:

- Turnhalle Mittelschule Eibenstock	686 m <sup>2</sup>
- Turnhalle Grundschule Eibenstock	250 m <sup>2</sup>
- Turnhalle Carlsfeld	300 m <sup>2</sup>
- Bretschneider Sportstätte mit Nebenplatz	14.300 m <sup>2</sup>
- Bolzplatz Wildenthal	540 m <sup>2</sup> .

**§ 3**

**Erlaubnispflicht – Belegungsplan**

(1)

Die Benutzung der Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen bedarf der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Eibenstock. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2)

Für mehrfache oder laufende bzw. wiederkehrende Benutzungen durch dieselben Nutzer wird ein Belegungsplan aufgestellt. Der Belegungsplan wird jährlich durch die Stadtverwaltung Eibenstock, Sachgebiet Fremdenverkehr aufgestellt. Die Anträge auf Aufnahme in den Belegungsplan sind schriftlich durch die betreffenden Benutzer bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr in der Stadtverwaltung Eibenstock, Sachgebiet Fremdenverkehr, einzureichen.

(3)

Die Stadtverwaltung Eibenstock kann die Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen durch eine besondere Benutzungserlaubnis juristischen oder natürlichen Personen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.

(4)

Die Belange der Schulen in der Turnhalle Mittelschule Eibenstock und in der Turnhalle Grundschule Eibenstock werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebes bis 17:00 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Benutzern gewährleistet.

(5)

Mit Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

#### § 4

#### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Stadtverwaltung Eibenstock ist berechtigt eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:

- a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt
- b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Eibenstock vorliegt oder zu befürchten ist
- c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht
- d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für eine Nutzung länger als einen Monat im Verzug ist.

#### § 5

#### **Benutzungsdauer**

(1)

Die Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen dürfen bis 22:00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadtverwaltung Eibenstock.

(2)

Die festgelegte Benutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer sind die Turnhallen und Sportstätten der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen unverzüglich zu verlassen.

(3)

Die Stadtverwaltung Eibenstock ist berechtigt aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Räumlichkeiten oder Anlagen ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern steht dann kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

## § 6

### Verhalten in den Turnhallen und Sportstätten

(1)

Die Turnhallen und Sportstätten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

(2)

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass:

- a) Personen nicht gefährdet oder belästigt
- b) überlassene Geräte und Anlagen schonend behandelt
- c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden
- d) eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können sind nicht gestattet.

(3)

Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Das Rauchen im Hallen- und Umkleidebereich ist verboten.

(4)

Das Mitbringen von Tieren in die Halle und auf die Sportflächen ist unzulässig. Die Stadtverwaltung Eibenstock kann hierzu Sondervereinbarungen treffen.

(5)

Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

## § 7

### Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

## § 8 Haftungsausschluss

(1)

Die Stadtverwaltung Eibenstock überlässt den Benutzern die Turnhallen und Sportstätten in dem Zustand in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen und Anlagen insbesondere die Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich den jeweils Verantwortlichen der Einrichtung oder der Stadtverwaltung Eibenstock zu melden.

(2)

Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen der Turnhallen und Sportstätten. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadtverwaltung Eibenstock, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung des Schadens auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

(3)

Die Stadt Eibenstock haftet nicht für Personen und Sachschäden die dem Benutzer, seinen Beauftragten, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Eibenstock freizustellen. Die Haftung der Stadt Eibenstock für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 9 Haus- und Ordnungsrecht

(1)

Die jeweils Verantwortlichen der Einrichtungen und Anlagen sowie Bediensteten der Stadtverwaltung Eibenstock üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den jeweiligen Einrichtungen und Anlagen zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2)

Die in Absatz (1) genannten Personen sind befugt, Personen die gegen diese Satzung verstoßen, aus der Sporthalle zu verweisen.

(3)

Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch die Stadtverwaltung Eibenstock auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Turnhallen und Sportstätten werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der in der Anlage aufgeführten Tarifen. Von der Gebührenerhebung sind befreit:

1. Kinder und Jugendsportgruppen die im Rahmen der organisierten Vereinstätigkeit Trainings- und Wettkampfbetrieb durchführen.
2. Als Kinder- und Jugendsportgruppen im Sinne von § 10 Ziffer (1) gelten Gruppen bei denen mehr als 75% der Mitglieder nicht älter als 18 Jahre sind.

## **§ 11 Gebührenschildner, Gebührenentstehung**

(1)  
Gebührenschildner ist, wer die städtischen Turnhallen und Sportstätten benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2)  
Gebühren werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(3)  
Die Gebühren entstehen:

- a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Nutzung
- b) bei regelmäßiger wiederkehrender Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, bei Beginn der Nutzung.

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

(1)  
Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(2)  
In den Fällen des § 11 Absatz (3) Buchstabe a) und b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

## **§ 13 Gebührenberechnung**

(1)  
Die Gebühren werden entsprechend den festgelegten Gebührensätzen dieser Satzung erhoben.

(2)  
Die Gebühren werden nach der Dauer der Inanspruchnahme berechnet. Dabei wird in Einheiten von halben Stunden gerechnet, angefangene Einheiten werden voll berechnet.

(3)  
Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren, es sei denn, dass durch den Verantwortlichen der Sportgruppe beim für den Belegungsplan zuständigen Sachbearbeiter 2 Tage vorher schriftlich die Nichtinanspruchnahme mitgeteilt wird.

#### § 14 Gebührenhöhe

(1)  
die Nutzungsgebühren für das Objekt „**Turnhalle Grundschule**“ betragen für jeweils 30 Minuten:

mit Sanitär- und Umkleideräumen:	3,80 Euro
ohne Sanitär- und Umkleideräume:	2,55 Euro

(2)  
Die Nutzungsgebühren für das Objekt „**Turnhalle Mittelschule**“ betragen für jeweils 30 Minuten:

**a) Vordere Halle:**

mit Sanitär- und Umkleideräumen:	3,85 Euro
ohne Sanitär- und Umkleideräume:	2,45 Euro

**b) Hintere Halle:**

mit Sanitär- und Umkleideräumen:	3,35 Euro
ohne Sanitär- und Umkleideräume:	2,05 Euro

(3)  
Die Nutzungsgebühren für das Objekt „**Turnhalle Carlsfeld**“ betragen für jeweils 30 Minuten:

mit Sanitäräumen:	3,85 Euro
ohne Sanitäräume:	3,10 Euro

(4)  
Die Nutzungsgebühren für das Objekt „**Bolzplatz Wildenthal**“ betragen für jeweils 30 Minuten:

1,05 Euro

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.

(5)

Die Nutzungsgebühren für das Objekt „Bretschneider – Sportstätte“ betragen für jeweils 30 Minuten:

- Gesamtanlage:	7,70 Euro
- Großfeld:	3,85 Euro
- Mehrzweckspielfeld:	0,25 Euro
- Laufbahn:	1,05 Euro
- Sprunganlagen:	0,45 Euro.

**§ 15**  
**In - Kraft - Treten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstein, 31. Januar 2002

  
Uwe Staab  
Bürgermeister

